

Reglement über die Kinder- und Jugendkommission

vom 21. November 2023

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Geschäftsreglement des Stadtrats¹ als Reglement:

Kommission

Art. 1

¹Die Kinder- und Jugendkommission ist eine Fachkommission bestehend aus Expertinnen und Experten aus dem Kinder- und Jugendbereich.

²Die Kommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

³Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kommission.

⁴Sie wird von der Stadträtin oder dem Stadtrat präsiert, die oder der dem Departement Gesellschaft und Sicherheit vorsteht.

Aufgaben

Art. 2

¹Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie berät den Stadtrat und die Departemente bei kinder- und jugendpolitischen Fragestellungen, arbeitet bei der strategischen Ausrichtung der städtischen Kinder- und Jugendpolitik mit und verantwortet die Erarbeitung sowie die Umsetzung der Aktionspläne «Kinderfreundliche Gemeinde».
- b) Sie ist strategisches Organ, das sich für die Anliegen, Interessen und Rechte der Kinder und Jugendlichen der Stadt Wil einsetzt.
- c) Sie setzt sich für eine zielgruppengerechte Kommunikation sowie niederschwellige Zugänge für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur kommunalen Verwaltung ein.

¹ sRS 161.1

- d) Sie initiiert, begleitet und evaluiert departementsübergreifende Projekte und fördert die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in politischen Prozessen.
- e) Sie setzt sich für attraktive Freizeitangebote in der Stadt Wil ein.
- f) Sie setzt sich zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes für Massnahmen in der Gesundheitsförderung, der Sucht- und Gewaltprävention ein.
- g) Sie fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren.

² Sie hat vorberatende Funktion für den Stadtrat.

Finanzkompetenzen

Art. 3

¹ Die Kommission verfügt über einen jährlichen Kredit von Fr. 5'000.-- für die finanzielle Unterstützung von Jugendprojekten/Jugendinitiativen.

² Über die Vergabe des Kredits bis Fr. 1'000.-- entscheidet das Departement Gesellschaft und Sicherheit, bei Beträgen über Fr. 1'000.-- entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder.

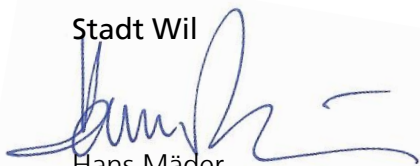
³ Für weitergehende finanzielle Unterstützung von Jugendprojekten/Jugendinitiativen stellt die Kommission Antrag an den Stadtrat.

Vollzugsbeginn

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Jugendkommission vom 4. Dezember 2013.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin